

Das Nähere hierüber ist in dem schriftlichen Berichte dargelegt. Wenn es am Schlusse desselben heißt:

„Die Kammer wolle die Eingabe der Abgg. Heinze und Genossen zwar, soweit sie Beschwerde ist, auf sich beruhen lassen; im Uebrigen aber der königl. Staatsregierung zur Erwägung überweisen“,

so ist das ein Druckfehler. Es muß vielmehr heißen:

„Die Kammer wolle die Eingabe der Abgg. Heinze und Genossen zwar, soweit sie Beschwerde ist, auf sich beruhen lassen; soweit sie aber als Petition zu betrachten ist, der königl. Staatsregierung zur Erwägung überweisen.“

Es ist nämlich aus dem vorhin mitgetheilten Wortlaute der Beschwerdeschrift ersichtlich, daß sie allerdings ebensowohl Beschwerde, als auch Petition ist. Die Antragsteller beschwerten sich über die Verordnungen des königl. Ministeriums des Innern; wünschen aber gleichzeitig, daß ihren Wünschen Rechnung getragen werde, daß insbesondere der Beschluß vom Jahre 1877 aufrecht erhalten werde. Ihre Deputation ist nun dahin gekommen, die Beschwerde, sofern sie dahin geht, daß der königl. Staatsregierung ein Obergaufsichtsrecht insoweit nicht zustehe, daß sie die Beschlüsse einer einzelnen Curie, bez. der Gesamtcurie des oberlausitzer Landtages suspendiren könne, auf sich beruhen zu lassen; sie befindet, daß allerdings das Obergaufsichtsrecht der Staatsregierung ebenso, wie allen anderen Communalbehörden und anderen Corporationen gegenüber auch dem oberlausitzer Landtag aufrecht erhalten werden müsse. Zu einer anderen Entscheidung ist aber Ihre Deputation in Bezug auf die Frage gekommen, ob auch materiell dem letzten Beschlusse — es handelt sich um zwei Beschlüsse der betreffenden Landgemeindecurie — die Genehmigung zu versagen sei, der auf eine Vertheilung der Zinsen nicht ohne allen Unterschied, sondern dahin geht, daß nur die Gemeinden daran participiren sollen, welche in den letzten zwei Jahren einen gewissen Beitrag — 3 Pf. pro Steuereinheit — zu gemeinnützigen Zwecken, also wirklich in Gemäßheit des vertragmäßigen Zweckes, aufgebracht haben. Diesem Beschlusse beizutreten, erschien Ihrer Deputation unbedenklich; deshalb wünscht sie, daß die königl. Staatsregierung auch ihrerseits die Genehmigung hierzu ertheilen möge, und schlägt Ihnen daher vor, die Eingabe, soweit sie Petition ist, an die königl. Staatsregierung zur Erwägung abzugeben.

Präsident Haberkorn: Herr Abg. Heinze!

Abg. Heinze: Meine Herren! Ich habe mir nur das Wort erbeten, um der Deputation meinen Dank auszusprechen für die eingehende und gründliche Berichterstattung über diese Petition. An die Regierung will

II. R. (3. Abonnement.)

ich mir nur noch die Bitte erlauben, daß sie endlich abstehe möge von ihrem Widerspruch gegen die Ausführung der Beschlüsse der Landgemeindecurie, und hoffe ich, daß infolge dessen Ruhe, Frieden und Vertrauen in die Ständeversammlung des Markgrafenthums Oberlausitz wieder einkehren werde.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Herr Abg. Strauch!

Abg. Strauch: Nun, meine Herren, da Sie sowohl meinen Namen, wie auch die Namen fast der Hälfte der Provinzialstände der bauerlichen Curie in dieser Petition, die Ihnen ja Allen zu Händen gekommen ist, nicht finden, so könnte es sehr leicht den Anschein gewinnen, als wenn die dortige bauerliche Curie der Provinzialstände in zwei verschiedenen Parteien, welche sich schroff entgegenstehen, zerfallen wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Wir befinden uns, was die bauerliche Curie anlangt, in allen Hauptpunkten, die überhaupt in Frage kommen können, vollständig in Einigkeit, ja selbst darin, daß wir bestrebt sind, nach Möglichkeit die Competenz der eigenen Verwaltung unserer Gelder zu erweitern. Nur in dem einzigen und uns jetzt allein beschäftigenden Punkte gehen die Ansichten bezüglich des Weges — Modus des Zinsenvertheilens — zum Ziele einigermaßen auseinander; im Princip sind wir aber auch über diese Frage vollständig einig und ich gebe mich gern der Hoffnung hin, daß, da ja die geehrte Deputation die ganze Sache an die hohe Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen uns empfiehlt, sich dadurch auch diese Verschiedenheit der Ansichten recht bald vereinigen und erledigen wird, und das umso mehr, als ich voraussetze — was auch gar nicht anders denkbar ist —, daß die hohe königl. Staatsregierung die Erwägung nur auf Grund der bestehenden und geltenden Urkunden wird anstellen können, und ich darf daher wohl unterlassen, die hohe Kammer weiter zu ersuchen, daß sie dem Deputationsvorschlage in Allem ihre Zustimmung ertheilt.

Abg. Matthes: Meine Herren! Es kann gewiß Niemandem mehr, als mir zuwider sein, unsere lausitzer Differenz hier zur Verhandlung kommen zu sehen, und doch bringt es der Stand der Dinge so mit sich. Die Majorität der Provinzialstände hat nun drei Mal beschlossen, den Ueberschuß, ungefähr den sechsten Theil des Einkommens, welcher seither zur Schuldentilgung verwandt wurde, den Gemeinden als Beihilfe zu gemeinnützigen Zwecken auf Grund der Steuereinheiten zuzuführen. Dreimal ist der Beschluß gefaßt und dreimal ist derselbe nicht zur Ausführung gelangt, und die Beschlußfasser und die Bevölkerung glauben sich bedrückt, glauben, daß ihnen Gewalt geschieht. Die Verwaltung